



ARTENSCHUTZPRÜFUNG
ZUR 3. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSBPLANS NR.

30.3

in Haselünne

Projektbezeichnung: Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 30.3 in Haselünne

Auftraggeber: Christina Heckmann
Andruper Straße 11B
49740 Haselünne

Diese Artenschutzprüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen erstellt:



Alexander Mescher B. Eng.



Rücken | Partner
Ingenieurgesellschaften

Industriestraße 26a
49716 Meppen
info@rup-gruppe.de

1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Der Grundstückseigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Haselünne, Flur 15, Flurstücke 362/4, 363/2, 364/1, 365/1, 366/1, 367/2, 377/3, 378/8 an der Plessestraße beabsichtigt die Entwicklung einer Mischbebauung in Form eines Neubaus von zwei

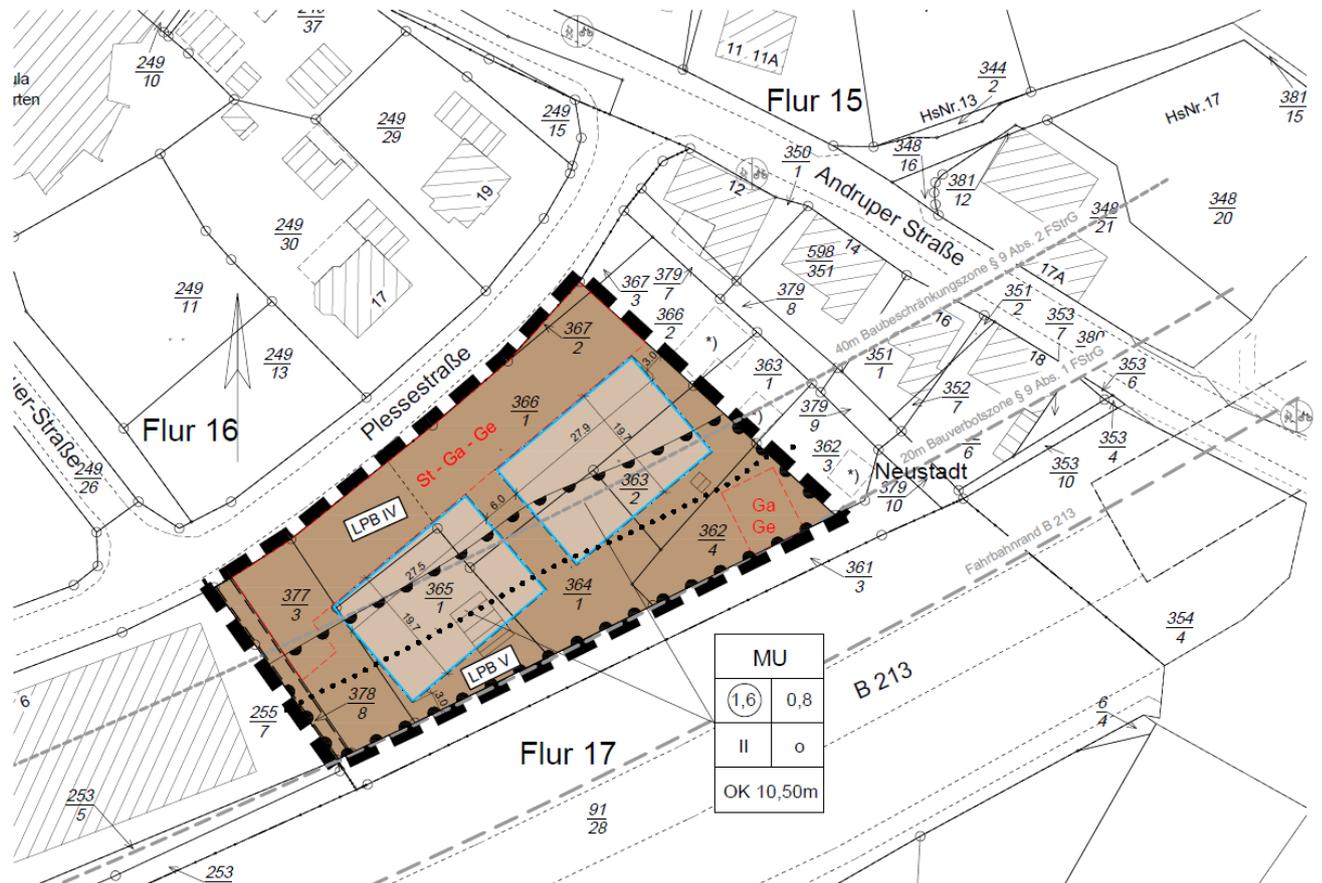


Abbildung 1: Auszug aus dem Bebauungsplan

Mehrfamilienhäusern, die ebenfalls nichtstörendes Gewerbe beinhalten können. Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Haselünne angrenzend an die Bundesstraße 213 und hat eine Größe von etwa 0,33 ha.

Es sollen zwei Baufelder für zwei Mehrfamilienhäuser mit Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Dienstleistungsnutzungen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck wurde die 3. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 30.3 „Zwischen Neustadtstraße und Umgehungsstraße, Teil I“ aufgestellt. Die Nutzungsart des Plangebietes ist zur Zeit noch als „Gewerbegebiet“ (GE) festgeschrieben und soll zum „Urbanen Gebiet“ (MU) geändert werden. Der Bebauungsplan erstreckt sich von der Neustadtstraße im Norden bis zur Bundesstraße 213 im Süden. Im Osten wird er von der Andruper Straße begrenzt. Der Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung umfasst die Flurstücke 362/4, 363/2, 364/1, 365/1, 366/1, 367/2, 377/3, 378/8 der Flur 15, Gemarkung Haselünne im südlichen Bereich

Artenschutzprüfung, B-Plan 30.3

des ursprünglichen Bebauungsplans. Die exakte Lage und Abgrenzung des Plangebiets (3. Änderung) ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Durch die Schließung der Baulücke schreitet die Innenverdichtung weiter voran, was einer optimalen Ausnutzung der Platzverhältnisse im Innenstadtbereich entgegenkommt. Diese Lösung ist grundsätzlich einer Ausweitung des Stadtgebietes in die freie Landschaft vorzuziehen.



Abbildung 2: Übersicht über den Planungsraum

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird nun geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30.3 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5,9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt

worden.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).*
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).*

Dementsprechend sind die folgenden Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) maßgebend:

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

2.2 Methodik

Das Vorgehen der vorliegenden Artenschutzprüfung ist analog zu dem in Nordrhein-Westfalen. Dieses Vorgehen ist in 3 Stufen unterteilt (Tabelle 1). Sollte in Stufe I festgestellt werden, dass die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Arten nicht eingehalten werden können, ist eine vertiefende Analyse in Stufe II notwendig. Sollte bereits in Stufe I Gewissheit herrschen, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist, ist das Vorhaben schon an dieser Stelle als unzulässig zu bewerten. Wird in der vertiefenden Analyse in Stufe II trotz Maßnahmen zum Schutz oder zur Vermeidung davon ausgegangen, dass mindestens ein Zugriffsverbot ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren in Stufe III erforderlich. In Stufe III wird anschließend entschieden, ob Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und sich diese erfüllen lassen, ob die genannten

Maßnahmen zur Kompensation sowie zur Vermeidung wirksam sein werden und wie sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten darstellt.

Tabelle 1: Ablauf einer Artenschutzprüfung gem. "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen"

<u>ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</u>	
Arbeitsschritt I.1:	<p><u>Vorprüfung des Artenspektrums</u></p> <p>Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?</p>
Arbeitsschritt I.2	<p><u>Vorprüfung der Wirkfaktoren</u></p> <p>Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?</p>
<u>ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</u>	
Arbeitsschritt II. 1	<p><u>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen? - Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen? - Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit? - Wie: über welche Wirkfaktoren?
Arbeitsschritt II. 2	<p><u>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)? - Ist ein Risikomanagement erforderlich?
Arbeitsschritt II. 3	<p><u>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Verbotstatbestände sind erfüllt? - Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?
<u>ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren</u>	
Arbeitsschritt III	<p>a. <u>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)? <p>b. <u>Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen? - Ist ein Risikomanagement erforderlich?

3 Beschreibung der zu untersuchenden Fläche

Die überplante Fläche ist südwestlich des Innenstadtbereiches gelegen und weist verschiedene Strukturen auf. Es ist zum einen ein urban geprägter Bereich vorhanden. Dieser grenzt von dem anschließenden Supermarkt bis an den westlicher gelegenen Gehölzbestand. In diesem Bereich ist auch ein Parkplatz vorhanden, der eine Größe von etwa 900 m² aufweist. Daran angrenzend ist eine Fläche vorzufinden, welche zur „Plessestraße“ mit einer lückigen Zypressen-Hecke und einem Stabgitterzaun abgegrenzt ist. Dahinter ist eine offene Rasenfläche mit einem kleineren Wall vorhanden. Weiterhin ist die Fläche mit verschiedenen Gehölzen bestanden, die zusammengefasst als ein Gehölzbestand benannt werden kann.

Folgende Arten sind dort hauptsächlich vorzufinden:

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Esskastanie (*Castanea sativa*)
- Fichte (*Picea abies*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Viele der genannten Bäume sind mit Efeu (*Hedera helix*) umwachsen und weisen einen erhöhten Anteil an Totholz auf. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet außerdem einen Gartenbereich eines Privathauses. Hier ist hauptsächlich Scherrasen vorzufinden. Weiterhin wurden unter den Gehölzen Gartenabfälle gelagert.



Abbildung 3: Blick vom Parkplatz

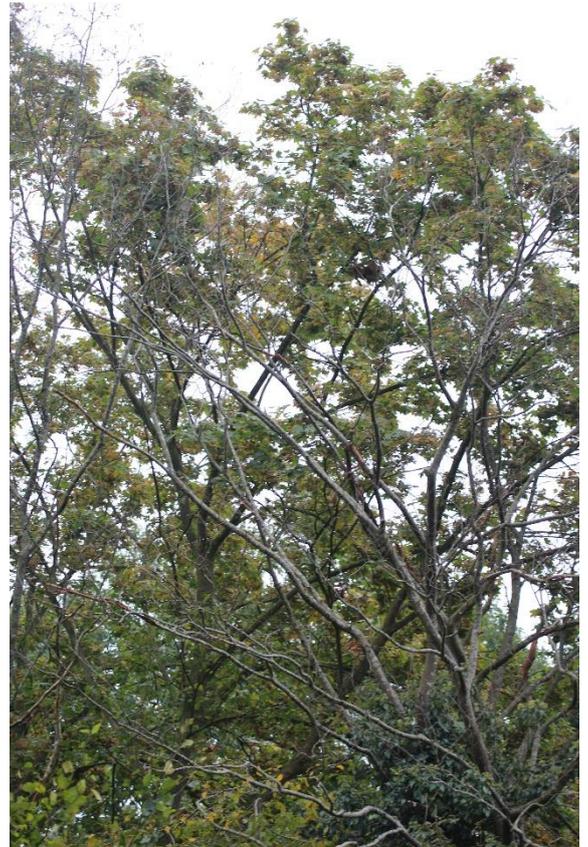


Abbildung 4: Hoher Totholzanteil in Baumkrone



Abbildung 5: Blätter und Fruchtstand der Esskastanie (*Castanea sativa*)

4 Ermittlung des Artenspektrums

Das auf das Vorhaben begrenzte Artenspektrum bezieht sich auf die europarechtlich geschützten Arten. Darunter fallen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten. Es wurde keine faunistische Bestandserfassung durchgeführt. Die Arten werden über eine Potenzialanalyse ermittelt. Es fand eine Ortsbegehung statt, bei dem die Habitatstrukturen untersucht wurden und Bäume durch eine Sichtkontrolle mittels Fernglas auf potenzielle Lebensstätten (z. B. Baumhöhlen, Ausfaltungen, Rindenspalten) untersucht wurden. Diese Kontrolle stellt die Grundlage der Potenzialanalyse dar.

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, sind verschiedene Strukturen vorhanden (siehe Abbildung 6). Diese werden im Folgenden aufgegliedert und das dazu passende Artenspektrum benannt.

4.1 Urbaner Bereich

Hiermit ist fast ausschließlich der Parkplatzbereich angesprochen. Als verdichtete Fläche mit lediglich kleinen Beetstrukturen mit Bodendeckern ist diese Fläche nicht besonders wertvoll. Ihr ist kein spezielles Artenspektrum zuzuweisen.



Abbildung 6: Übersicht über die unterschiedlichen Strukturen

4.2 Hecke

Die vorhandene Zypressen-Hecke ist recht lückig gepflanzt. Sie bildet keine geschlossene Heckenstruktur. Generell stellen geschlossene Hecken geeignete Brutplätze für urbane Vogelarten dar. Aufgrund der Lücken zwischen den einzelnen Pflanzen, ist diese Hecke auf fast der gesamten Länge zu durchschauen. Dabei wurden keine Niststätten festgestellt. Allerdings können die weniger oft vorhandenen uneinsehbaren Teile dennoch Nistplätze für gebüschbrütende Vogelarten sein.

4.3 Rasenfläche

Die Rasenfläche sowie der Scherrasen im Gartenbereich sind keine für die europäischen Arten wertvollen Bereiche. Auch als Jagdgebiete für Fledermäuse kommen sie nicht in Frage.

4.4 Gehölzbestand

Der Gehölzbestand setzt sich aus mehreren o. g. Gehölzen zusammen. Sie können Niststätten für Brutvögel und für Fledermäuse sein. Während des Ortstermins wurde vor allem auf Nester und Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen geachtet. Es waren allerdings keine Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Ausfaltungen oder ähnliche Strukturen vorgefunden, die von den Fledermäusen genutzt werden könnten. Lediglich das um die Baumstämme gewachsene Efeu kann mit seinen dick gewachsenen Haftwurzeln Möglichkeiten für Fledermäuse bieten. Allerdings können diese lediglich als Sommerquartier genutzt werden. Aufgrund dessen, dass Fledermäuse im Gehölzbestand nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, muss die Bauzeitenregelung (Kapitel 5.3) beachtet werden.

Das Efeu ist ebenfalls optimal als Niststätte für Brutvögel geeignet. Bei der Kontrolle vor Ort wurden mehrere kleinere Nester im Efeu vorgefunden, jedoch waren alle verlassen. Weiterhin ist auch der Gehölzbestand an sich eine für gehölzbrütende Arten wichtige Struktur als Fortpflanzungsstätte. Die hier vorkommenden Arten können beim Wegfall des Gehölzbestandes allerdings auf umliegende Gehölze ausweichen. Auch bei den europäischen Brutvogelarten muss die in Kapitel 5.3 genannte Bauzeitenregelung beachtet werden.

Aufgrund der Habitatstruktur, der Größe der Fläche und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Lärmemissionen können einige Arten bereits ausgeschlossen werden. Das Artenspektrum bezieht sich daher lediglich auf folgende Artengruppen:

- Europäische Brutvogelarten
- Säugetiere (Fledermäuse)

Folgende weitere Artengruppen müssen aufgrund der Habitatausstattung nicht beachtet werden:

- Amphibien und Reptilien
- Fische und Rundmäuler
- Farn- und Blütenpflanzen
- Schmetterlingen
- Hautflügler
- Käfer
- Libellen
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Weichtiere
- Stachelhäuter
- Pilze, Moose und Flechten
- Gastvögel

5 Artenschutzrechtliche Konflikte

5.1 Europäische Brutvögel

Wie bereits erwähnt, können im Eingriffsbereich ausschließlich gebüsch- sowie gehölzbrütende Arten vorkommen. Da keine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wurde, kann zu dem genauen Bestand keine Aussage gemacht werden.

Dennoch wurden Nachweise auf Brutaktivitäten in dem Gehölzbestand vorgefunden. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt würde entstehen, wenn der Gehölzbestand während der Brutphase gerodet wird. Um dies zu verhindern, muss aus der Sicht der europäischen Brutvögel die Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit, vorzugsweise vom 01.10. bis 28. bzw 29.02. stattfinden. Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, ist eine zertifizierte Umweltbaubegleitung für die Kontrolle der Gehölze auf Niststätten hinzuzuziehen. Eine solche Kontrolle muss unmittelbar vor der Rodung stattfinden.

5.2 Säugetiere

Die betroffenen Säugetiere sind hier ausschließlich Fledermausarten. Diese können sich in dem dichten Bewuchs des Efeus ihre Sommerquartiere einrichten. Als Winterquartiere sind diese jedoch nicht geeignet, da sie nicht genügend Schutz vor der Witterung bieten können. Auch für die Fledermäuse wurden keine Bestandsaufnahmen getätigt, weshalb auch hier zu dem Bestand keine Aussage getroffen werden kann.

Zum Schutz von übertagenden Fledermäusen in ihrem potenziellen Sommer- bzw. Übergangsquartier, ist auch hier eine Bauzeitenregelung für die Rodung der Gehölze zu beachten. Es ist ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis zum 28. bzw. 29.02 eine Rodung der Gehölze durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine zertifizierte Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen, welche potenzielle Quartierstandorte unmittelbar vor der Rodung auf ein Fledermausvorkommen untersucht.

5.3 Ergebnis

Das Vorhaben kann bei falschem Zeitpunkt der Durchführung durchaus artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Aus diesem Grund wurden für das ermittelte Artenspektrum Möglichkeiten vorgegeben, um den potenziellen Konflikten aus dem Wege zu gehen. Bei der Betrachtung beider Artengruppen kristallisiert sich eine Rodungszeit zwischen dem 01.11. und dem 28. / 29.02. heraus. Es wird dringend empfohlen, sich an diese Zeitenregelung zu halten, bzw. darüber hinaus eine zertifizierte Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Bei der Einhaltung der Empfehlungen werden **keine artenschutzrechtlichen Konflikte** ausgelöst.

6 Zusammenfassung

Auf den Grundstücken der Gemarkung Haselünne, Flur 15, Flurstücke 362/4, 363/2, 364/1, 365/1, 366/1, 367/2, 377/3, 378/8 an der Plessestraße wird die Entwicklung einer Mischbebauung in Form eines Neubaus von zwei Mehrfamilienhäusern beabsichtigt. Dabei werden potenzielle Lebensräume der gebüsch- sowie gehölzbrütenden Vogelarten und der Fledermäuse überplant. Zum Schutz der Arten wird eine Rodungszeit vom 01.11. bis 28. / 29.02. bzw. eine zertifizierte Umweltbaubegleitung empfohlen. Bei Einhaltung der Empfehlungen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte abzusehen.